



Erläuterungen zur Stoffliste zu Kurzberichten

Die Mengenschwellen der Störfallverordnung (StFV) gelten immer für den gesamten Betrieb! Die Stoffliste zu Kurzberichten muss deshalb nur einmal für den Betrieb als Ganzes aufgefüllt werden. Bei grösseren Betrieben mit mehreren Betriebseinheiten und einer entsprechenden Unterteilung auf verschiedene Einheiten ist eine Stoffliste pro Untersuchungseinheit auszufüllen.

Jeder Stoff, jede Zubereitung bzw. jeder Sonderabfall, dessen Höchstmenge auf dem Betriebsreal insgesamt die Mengenschwelle der Störfallverordnung oder der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) überschreitet, ist in die Stoffliste(n) einzutragen.

Zudem sind auch Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle mit geringeren Höchstmengen aufzuführen, falls sie im Störfall relevant sein könnten. Relevant im Störfall sind Chemikalien mit Höchstmengen unterhalb der Mengenschwelle der StFV

- falls aufgrund des aktuellen Stands des Wissens oder der eigenen Erfahrung davon ausgegangen werden kann, dass im Ereignisfall erhebliche Einwirkungen ausserhalb des Betriebsrealis auftreten könnten und gleichzeitig
- im entsprechenden Kurzbericht keine gleichartige und mindestens gleich grosse Gefährdung des gleichen Typs (Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Substanzen in die Luft, Brand, Explosion, Grundwassergefährdung, Oberflächenwassergefährdung) aufgezeigt wird.

Bitte tragen Sie Stoffe und Zubereitungen in die erste Tabelle (a) und Sonderabfälle in die zweite Tabelle (b) ein.

Die Listen mit Mengenschwellen können kostenlos von den entsprechenden Internet-Seiten heruntergeladen werden:

- BAFU-Liste für einige Stoffe und Zubereitungen: „Mengenschwelle gemäss Störfallverordnung (StFV)“ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00010/index.html?lang=de>.
- LVA-Liste für Sonderabfälle: „Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen“ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610_1.html

Mengenschwellen von Stoffe und Zubereitungen, die nicht in der BAFU-Liste festgelegt sind, müssen nach den Kriterien der StFV, Anhang 1.1 (Art. 1 und 5), Ziff. 4 und 5 bestimmt werden: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_012.html

Erläuterungen zu den Tabellenspalten in der Stoffliste

a) Liste der Stoffe und Zubereitungen

Kolonne	Eintragung
(1)	Fortlaufende Nummerierung
(2)	Stoffe und Zubereitungen <ul style="list-style-type: none">• Allgemein gebräuchliche chemische Bezeichnung, gegebenenfalls Bezeichnung gemäss einer normierten Nomenklatur (z.B. IUPAC)• CAS-Nummer, falls vorhanden• Produktname oder weitere synonyme Bezeichnungen oder die bei Ihnen gebräuchlichen Namen
(3)	Aggregatzustand bei Raumtemperatur
(4)	Standort , z.B. Sektor A, 1. UG, EG, usw. Falls mehrere Bauten in einem Kurzbericht beschrieben werden, ist anzugeben, in welchem Bau die Höchstmenge gelagert wird
(5)	Lagerart <ul style="list-style-type: none">• Feld 1: Art der Lagereinheit resp. Gebindeart• Feld 2: Grösse der einzelnen Lagereinheiten resp. Gebindegrösse, wie z. B. 200 L, 30 m³, 100 kg
(6)	Höchstmenge ; ist die Summe aller nach Betriebsabläufen und -kapazitäten grösstmöglichen Teilmengen desselben Stoffes oder der Zubereitung im entsprechenden Kurzberichtsobjekt
(7)	Jahresverbrauch, -umschlag ; ist die Summe aller nach Betriebsabläufen verbrauchten oder umgeschlagenen Mengen desselben Stoffes oder der Zubereitung pro Jahr im entsprechenden Kurzberichtsobjekt. Diese Angabe ist nicht obligatorisch.
(8)	Mengenschwelle gemäss Störfallverordnung in Kilogramm Es gilt die tiefste Mengenschwelle unter Berücksichtigung aller für den entsprechenden Stoff bzw. die entsprechende Zubereitung zutreffenden Gefahrenhinweisen.
(9)	Kriterien zur Ermittlung der Mengenschwelle Es ist zu jedem zutreffenden Gefahrenkriterium (Gesundheitsgefahren, physikalische Gefahren, Umweltgefahren od. andere Gefahren) der mengenschwellenbestimmende H-Satz bzw. bei hochaktiven Stoffen die mengenschwellenbestimmende Konzentration, Dosis od. Kategorie anzugeben.

b) Liste der Sonderabfälle

Kolonne	Eintragung
(1)	Fortlaufende Nummerierung
(2)	LVA-Code ; Code gemäss der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen Anhang 1, Ziff. 3 (Abfallverzeichnis)
(3)	Beschreibung des Sonderabfalls gemäss der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen Anhang 1, Ziff. 3
(4)	Aggregatzustand bei Raumtemperatur
(5)	Standort , z.B. Sektor A, 1. UG, EG, usw. Falls mehrere Bauten in einem Kurzbericht beschrieben werden, ist anzugeben in welchem Bau die Höchstmenge gelagert wird
(6)	Lagerart <ul style="list-style-type: none">• Feld 1: Art der Lagereinheit resp. Gebindeart• Feld 2: Grösse der einzelnen Lagereinheiten resp. Gebindegrösse, wie z. B. 200 L, 30 m³, 100 kg, usw.
(7)	Höchstmenge ; ist die Summe aller nach Betriebsabläufen und -kapazitäten grösstmöglichen Teilmengen desselben Sonderabfalls im entsprechenden Kurzberichtsobjekt
(8)	Mengenschwelle in Kilogramm gemäss der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, Anhang 3, Ziff. 2